

Der Präsident des Landgerichts Berlin
Dienststelle Littenstraße



Der Präsident des Landgerichts Berlin, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin

Per E-Mail!

[#278437]
<[REDACTED]>

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

[REDACTED]

Bearbeiter/in: [REDACTED]

Dienststelle: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Datum: 05.06.2023

Maßnahmen zur Umsetzung und Anwendung der Istanbul-Konvention
[#278437]

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 9. Mai 2023, mit dem Sie verschiedene Informationen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz begehren.

Ich kann Ihnen nunmehr nach umfangreicher interner Recherche folgende Antworten **inline** geben:

Sie begehren Informationen

- über Maßnahmen, die Art. 54 Istanbul-Konvention umsetzen, also die sicherstellen sollen, dass in Zivil- oder Strafverfahren Beweismittel betreffend das sexuelle Vorleben und Verhalten des Opfers nur dann zugelassen werden, wenn sie sachdienlich und notwendig sind sowie alle Informationen betreffend die Bewertung dessen, was „sachdienlich und notwendig“ ist sowie

Solche Maßnahmen können seitens des Präsidenten des Landgerichts aus Gründen der gemäß Art. 97 GG verfassungsrechtlich verbürgten sachlichen Unabhängigkeit der Richter*innen nicht erfolgen. Die richterliche Unabhängigkeit umfasst entsprechend dem allgemeinen Verständnis der sachlichen Unabhängigkeit neben der Spruchfähigkeit auch jede richterliche Handlung, die auf die Entscheidung hinführen soll (stRspr, s. zB BGH, DRiZ 1997, 467, 468; BGH, NJW-RR 2001, 498, 499; BGH, DRiZ 2008, 256, 257 mwN), also auch prozessleitende Verfügungen, Terminsbestimmungen, Ladungen, Vertagungen und

sitzungspolizeiliche Anordnungen (vgl. Staats in: Deutsches Richtergesetz, 1. Auflage 2012, § 26 Rn. 10). Insbesondere sind selbstverständlich die absoluten Kernbereiche der rechtsprechenden Tätigkeit, nämlich die Beweiswürdigung und die Entscheidungsfindung, von der richterlichen Unabhängigkeit gedeckt. Auch die Zulassung von Beweismitteln unterfällt diesem Kernbereich.

- über Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass § 68a der Strafprozessordnung im Einklang mit der Istanbul-Konvention angewendet wird sowie

Auch dies betrifft den Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit, weshalb Maßnahmen von Seiten der Gerichtsleitung nicht möglich sind.

- über Maßnahmen, die Art. 15 der Istanbul-Konvention umsetzen, also die systematische Erstausbildung und Fortbildung von Richter*innen und Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden sicherstellen sollen, sowie

Am Landgericht Berlin werden den Mitarbeitenden eine Vielzahl von Aus- und Fortbildungen im vorgenannten Sinne angeboten. Exemplarisch möchte ich nur Folgende nennen:

Über EJTN bieten wir an: CP/2023/24 „Prevention and contrast of violence against women and domestic violence“ sowie CR/2023/16 „Victim's Rights in the EU in practice: violence against women and children“.

Über das GJPA werden regelmäßig Veranstaltungen ausgeschrieben, zuletzt u.a. zum Thema „Psychologie und psychotraumatologische Aspekte im Strafverfahren bei Sexualdelikten“ und „Fachtag Opferschutz – Zusammenarbeit staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen bei häuslicher Gewalt und Hochrisikofällen“.

Darüber hinaus bieten wir über die Deutsche Richterakademie die Tagung 7a „Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellem Missbrauch“ an.

- über Maßnahmen, die Art. 31 der Istanbul-Konvention umsetzen, also die sicherstellen sollen, dass bei Entscheidungen über das Sorge- und Besuchsrecht die Sicherheit von weiblichen Opfern häuslicher Gewalt und ihrer Kinder berücksichtigt wird, sowie

Diesbezüglich müssten Sie sich bitte an die Berliner Amtsgerichte wenden, die über diese Fragen erstinstanzlich entscheiden.

- über Maßnahmen, die Art. 55 Abs. 2 der Istanbul-Konvention umsetzen, also die sicherstellen, dass staatliche und nichtstaatliche Organisationen, insbesondere Beratungsstellen für häusliche Gewalt die Opfer auf deren Antrag hin während der Ermittlungen und des Gerichtsverfahrens begleiten können, sowie

- über Maßnahmen, die im Einklang mit der Istanbul-Konvention psychosoziale Betreuung von Opfern und Prozessbegleitung sowie gerichtliche und polizeiliche Schutzmaßnahmen von Opfern und Zeugen sicherstellen sollen sowie

Art. 55 Abs. 2 der Istanbul-Konvention verstehe ich als einen Appell an den Gesetzgeber; ich darf insofern auf die § 406f sowie § 406g StPO verweisen.

- über jegliche Maßnahmen oder Fortbildungen für Richter*innen und Angehörige der Strafverfolgungsbehörden, die die Verhinderung von sekundärer Viktimisierung und Re-Traumatisierung von Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt betreffen.

Ich verweise auf die oben genannten Fortbildungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

